

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der Gesetzesvertretenden
Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen
Vom 25. November 2025**

Begründung

I. Allgemeines

Das Landeskirchenamt hat am 25. März 2025 beschlossen, für die Durchführung der Beihilfenbearbeitung nach der Kirchlichen Beihilfenverordnung für alle Antragsberechtigten in der EKKW ab dem 1. November 2025 einen externen Dienstleister, die KVK Beihilfekasse, zu beauftragen. Die Übertragung dieser Aufgabe macht Änderungen im Verfahren und den Rechtsgrundlagen dafür notwendig. Da die Übertragung nach Beschluss des Landeskirchenamtes zum 1. November 2025 erfolgen soll, ist es notwendig, bereits bis zu diesem Zeitpunkt kirchengesetzliche Änderungen vorzunehmen, so dass Eilbedürftigkeit besteht und diese Neuregelungen im Wege einer gesetzesvertretenden Verordnung vorgelegt werden. Die vorliegende gesetzesvertretende Verordnung schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Durchführung des Verfahrens.

Mit der Beauftragung zur Durchführung der Beihilfenbearbeitung ist die Festsetzungsbefugnis für die Beihilfen verbunden, so dass der Dienstleister nicht nur die Anträge bearbeitet, sondern auch als Behörde die entsprechenden Bescheide erlässt. Rechtsgrundlage für die Übertragung der Festsetzungsbefugnis ist § 80 Hessisches Beamtengesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Damit korrespondiert die Regelung des § 2 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Hessen (Versorgungskassengesetz - VKZVKG), nach der die Versorgungskasse die Berechtigung zur Festsetzung der Beihilfeleistungen im eigenen Namen erhält, wenn die EKKW die Festsetzungsbefugnis überträgt. Bestandteil der Vereinbarung mit der KVK Beihilfekasse ist auch die Durchführung des Widerspruchsverfahrens. Dies entspricht dem Verfahren im staatlichen Bereich. Auch hier werden Festsetzungsbefugnis und Zuständigkeit für die Durchführung von Widerspruchsverfahren auf die KVK Beihilfekasse als Dienstleister und zuständige Behörde übertragen. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in § 54 Abs. 3 S. 2 Beamtenstatusgesetz. Danach kann die für das Widerspruchsverfahren zuständige Behörde Entscheidungen für Fälle, in denen sie die Maßnahme nicht selbst getroffen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen. Die Bearbeitung erfolgt also aus einer Hand, so dass die mit der Übertragung beabsichtigte Entlastung landeskirchlicher Ressourcen und Sicherstellung des ordnungsgemäßen und zeitnahen Ablaufs der Verfahren möglichst weitgehend gewährleistet wird. Der weitere Rechtsweg zum Landeskirchengericht und die damit verbundene mögliche Überprüfung durch eine weitere Instanz bleibt davon unberührt. Die Durchführung von Widerspruchsverfahren ist in § 8 des Kirchenverwaltungsgerichtsgesetzes geregelt. Danach ist für das sogenannte Vorverfahren das Landeskirchenamt zuständig, sofern es sich um eine Maßnahme des Landeskirchenamtes, der Bischöfin oder der Vizepräsidentin handelt, der Rat der Landeskirche. Für die Bearbeitung von Widersprüchen in Beihilfesachen nach der Beihilfenverordnung wird mit dem neuen Satz 3 in § 8 Abs. 1 die Rechtsgrundlage zur Übertragung an den Dienstleister geschaffen. Zuständig für die Übertragung soll der Rat der Landeskirche als oberste Kirchenbehörde und Widerspruchsinstanz der Landeskirche sein.

Die Anordnung ist nach dem ebenfalls eingefügten Satz 4 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen, um insbesondere die Beihilfeberechtigten über die Übertragung zu informieren.

Eine weitere notwendige Neureglung ergibt sich aus der Bearbeitungsform von Beihilfeanträgen. Weiteres Motiv für die Übertragung der Beihilfenbearbeitung war die für die Beihilfeberechtigten möglichst einfache und auch digitale Möglichkeit der Einreichung und Bearbeitung von Beihilfeanträgen. Dafür stellt der Dienstleister eine App zur Verfügung, über die Unterlagen gescannt und Anträge eingereicht und bearbeitet sowie Bescheide zugestellt werden können, sofern die berechtigte Person dem zustimmt. Diese für die Landeskirche neue Bearbeitungsform bedarf zur rechtssicheren Durchführung einer neuen Regelung. Beihilfebescheide sind Verwaltungsakte. Für die elektronische Kommunikation und damit auch die elektronische Zustellung von Verwaltungsakten gibt es bereits eine Regelung in § 2 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD). Die Nutzung einer App erweitert diese elektronische Möglichkeit und bedarf daher einer eigenen Rechtsgrundlage. Im staatlichen Bereich ist diese in § 41 Abs. 2a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bereits geregelt. Eine entsprechende Regelung in Ausführung des VVZG-EKD ist auch für die Landeskirche erforderlich, um die im staatlichen Bereich etablierte und von vielen Beihilfeberechtigten geforderte technische Möglichkeit auch in der Landeskirche nutzen zu können. In Erwartung des Bedarfes weiterer ausführender Regelung wird mit Artikel 2 das bestehende Zustimmungsgesetz zum VVZG zu einem Zustimmungs- und Ausführungsgesetz erweitert.

II. Zu den einzelnen Regelungen

1. Artikel 1

Artikel 1 ändert § 8 des Kirchenverwaltungsgerichtsgesetzes. Der Regelung des Vorverfahrens, also der Regelungen zur Bearbeitung von Widersprüchen wird ein neuer Satz 3 angefügt. Danach kann die Bearbeitung von Widersprüchen in Beihilfesachen an eine andere Behörde übertragen werden. Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 54 des Beamtenstatusgesetzes. Zuständig für die Anordnung der Übertragung ist der Rat der Landeskirche als oberste Kirchenbehörde der Landeskirche. Die Anordnung ist nach dem ebenfalls neu eingefügten Satz 4 im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

2. Artikel 2

a) Nr. 1 ändert den Titel des bisherigen Zustimmungsgesetzes und erweitert diesen auf die Ausführung des VVZG-EKD.

b) Nr. 2 erweitert die Anwendung des § 2 VVZG-EKD um die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation, insbesondere der elektronischen Zustellung von Verwaltungsakten über eine App. Er entspricht inhaltlich § 41 Abs. 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes und des Landes Hessen.

c) Nr. 3 nimmt die notwendige Neuordnung der Paragraphen vor.

3. Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten zum 1. November 2025. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens entspricht dem Zeitpunkt der Übertragung der Beihilfenbearbeitung an den externen Dienstleister. Er stellt damit sicher, dass die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Durchführung der Beihilfenbearbeitung rechtzeitig vorliegen.